



Untersiggenthal

Einwohnergemeinde Untersiggenthal

GEMEINDEORDNUNG

2016



GEMEINDEORDNUNG

der Gemeinde Untersiggenthal

Die Einwohnergemeinde Untersiggenthal erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG (GO)

A. Allgemeine Bestimmungen

§1 Personenbezeichnung

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

B. Behörden und Kommissionen

§ 2 Mitgliederzahlen

Die Mitgliederzahlen der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen werden wie folgt zusammengesetzt:

- | | |
|-----------------------------|---|
| a) Gemeinderat: | 5 Mitglieder, bestehend aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren 3 Mitgliedern |
| b) Schulpflege ¹ | 5 Mitglieder |
| c) Finanzkommission | 5 Mitglieder |
| d) Wahlbüro | 4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder |
| e) Steuerkommission | 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied |

§ 3 Konstituierung

Die Gremien gemäss § 2 Bst. b-e dieser Gemeindeordnung konstituieren sich selbst.

C. Durchführung von Wahlen

§ 4 Wahlen

Die Wahlen für Behörden und Kommissionen gemäss § 2 werden jeweils auf eine 4-jährige Amtszeit durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne durchgeführt.

¹ Eingefügt per 1. Januar 2022:

Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen



D. Veröffentlichungen

§ 5 Veröffentlichung

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in der „Rundschau“, dem amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

E. Zuständigkeiten bei Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen

§ 6 Gemeindegrenzen

Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen (Änderungen von Gemeindegrenzen, die nicht überbaute Flächen betreffen und sonst keine wesentlichen Änderungen im Bestand der Gemeinde bewirken).

F. Zuständigkeiten bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken

§ 7 Kompetenzen Gemeinderat:

Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:

- a) Der Gemeinderat wird ermächtigt zum Erwerb von Liegenschaften und Grundstücken, wobei der Kaufpreis pro Rechtsgeschäft Fr. 100'000.00, pro Kalenderjahr total Fr. 200'000.00 nicht übersteigen darf.
- b) Der Gemeinderat wird ermächtigt, Liegenschaftsverkäufe zu tätigen, wobei der Verkaufspreis pro Rechtsgeschäft Fr. 100'000.00, pro Kalenderjahr total Fr. 200'000.00 nicht übersteigen darf
- c) Der Gemeinderat wird ermächtigt zur Vornahme von Wegverlegungen, Grenzbereinigungen, Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen und Tausch von Grundstücken, die weder überbaut noch wirtschaftlich genützt werden können. Bei Tauschverträgen für nicht gleichwertige Grundstücke darf die Netto-Tauschvergütung Fr. 100'000.00 nicht übersteigen.



- d) Ebenfalls wird der Gemeinderat ermächtigt, Strassen- und andere Verkehrsanlagen in das Gemeindeeigentum zu übernehmen, die entsprechenden Abtretungsverträge zu unterzeichnen und die Eigentumsübertragung dem Grundbuchamt anzumelden, sofern für die Übertragung den Abtretern keine Kosten zu bezahlen sind.

G. Weitere Zuständigkeiten von Gemeindeorganen

§ 8 Einbürgerungen

Dem Gemeinderat wird gestützt auf § 18, Bst. f) des Gemeindegesetzes und § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht die Kompetenz eingeräumt, über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer zu entscheiden.

§ 9 Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h. des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

§ 10 Prüfung Protokoll Gemeindeversammlung

Die Finanzkommission wird mit der Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung beauftragt.

§ 11 Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände

Die Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat.

H. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2006.



5417 Untersiggenthal, 11. März 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES UNTERSIGGENTHAL

Marlène Koller
Gemeindeammann

Stephan Abegg
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerke

Von der Einwohnergemeinde-Versammlung beschlossen am 11. Juni 2015

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015
gutgeheissen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am